

Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

[1904]

Prinzipienerklärung

Das Endziel der Sozialdemokratie bildet eine Gesellschaftsordnung, die durch die Beseitigung jeder Art von Ausbeutung das Volk von Elend und Sorge befreit, Wohlstand und Unabhängigkeit sichert, und damit die Grundlage schafft, auf der die Persönlichkeit sich frei und harmonisch entfalten und das ganze Volk zu höheren Kulturstufen aufsteigen kann.

Das durch die wirtschaftliche Entwicklung selbst gegebene Mittel hierzu erblickt die Sozialdemokratie in der Überführung der Produktionsmittel aus dem Privatbesitz in den Besitz der Gesellschaft und im Ersatz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch eine Gemeinwirtschaft auf demokratischer Grundlage.

Unter den heutigen Verhältnissen vollzieht sich die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Form des Klassenkampfes. Während aber die Klassenkämpfe des Bürgertums die Festigung und Erweiterung seiner Klassenvorrechte zum Ziele haben, ringt die Arbeiterschaft um die Beseitigung jeder Klassenherrschaft und jeder Ausbeutung. Deshalb besteht das letzte Ziel des proletarischen Klassenkampfes in der Wohlfahrt und der gesicherten Zukunft des ganzen Volkes.

Diese Grundsätze, in denen die schweizerische Sozialdemokratie einig geht mit den sozialistischen Parteien aller anderen Länder, stützen sich auf folgende

Erwägungen

I. Die bürgerliche Gesellschaft

1. Die Schweiz hat im letzten Jahrhundert tiefgreifende Wandlungen durchgemacht, durch welche die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen und nationalen Existenz völlig revolutioniert worden sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung verwandelte die Schweiz aus einem bäuerlich kleinbürgerlichen Gemeinwesen in ein Industrieland, das seine Rohstoffe und einen grossen Teil der notwendigen Lebensmittel von auswärts bezieht und für seine Industrieprodukte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse Absatz im Auslande suchen muss und deshalb von allen Schwankungen und Erschütterungen des Weltmarktes mit betroffen wird. Diese Umgestaltung machte aber auch ein politische Neuordnung notwendig.

Die oft blutigen Klassenkämpfe des modernen Bürgertums gegen die Aristokratie und die Zunftherrschaft führten zu demokratischen Einrichtungen und zur Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz. Das Entwicklungsbedürfnis von Handel und Verkehr schuf sich im Sonderbundskrieg den Bundesstaat.

Nach der Beseitigung dieser Schranken vollzog sich eine Entfaltung der Produktivkräfte und eine gewaltige Zunahme der gesellschaftlichen Machtmittel und des Reichtums, wie sie vorher nie für möglich gehalten worden ist.

2. Allein trotz der Erweiterung der politischen Rechte und trotz der Zunahme des gesellschaftlichen Reichtums leben weite Schichten des Schweizervolkes in gedrücktester Lage und grösster Abhängigkeit.

Der Kampf ums Dasein wird mit steigender Erbitterung geführt und verzehrt die besten Kräfte der Nation. Hier ist es die Sorge ums tägliche Brot, dort die Sucht nach Profit, die alles Dichten und Trachten des Volkes gefangen nimmt. Aber während die ehrliche Arbeit nicht vor Not zu schützen vermag, häufen und vermehren sich die arbeitslosen Einkommen. Tausende, ruhelos umhergetrieben, haben keine Heimat mehr und keinen Herd. Die wirtschaftliche Abhängigkeit führt zu einer neuen Art politischer Rechtlosigkeit. Das Unternehmertum missbraucht seine Überlegenheit, um dem Arbeiter seine staatsbürgerlichen Rechte, vor allem das Vereinsrecht, zu verkümmern. Das Arbeitsverhältnis wird zum Herrschaftsverhältnis.

Das Unternehmertum, als die politisch einflussreichste Klasse, ist stets und mit Erfolg bestrebt, in der Gesetzgebung Klasseninteressen dienstbar zu machen. Auch unserem demokratischen Staatswesen ist der Stempel eines Klassenstaates aufgedrückt.

Dieser Widerspruch zwischen der politischen Freiheit und der wirtschaftlichen Not und Unterdrückung wird immer schmerzlicher empfunden und immer energischer lehnt sich das Gerechtigkeitsgefühl und die Vernunft gegen die als unhaltbar erkannten Zustände auf.

3. Diese Zustände wurzeln im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, d.h. im Privatbesitz an den Produktionsmitteln und in der Produktion zum Zwecke des Profits und sie lassen sich deshalb nur mit dieser beseitigen.

Die wirtschaftliche Entwicklung führte mit Notwendigkeit zum Sieg der Maschine über das einfache Werkzeug, zum Sieg des Grossbetriebes über Handwerk und Kleinbetrieb. Darauf beruht der unaufhaltsame Zerfall des alten Mittelstandes und das Anwachsen des industriellen Proletariates, das aus den Reihen der durch den Kapitalismus ruinierten Handwerker und Kleinbauern stets neuen Zuzug erhält. Die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln – Arbeitsstätten, Maschinen, Rohstoffen – und die Monopolisierung der letzteren in den Händen der Kapitalisten macht den Arbeiter zum Gegenstand der Ausbeutung, indem sie es dem Unternehmer ermöglicht, sich fremde unbezahlte Arbeit anzueignen.

Je mehr es aber gelingt, durch die Beherrschung der Naturkräfte, durch Verbesserung der Maschinen und der Arbeitsmethoden die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit zu steigern, desto grösser die Zahl der Besitzlosen, desto drückender ihre Abhängigkeit und die Unsicherheit ihrer Existenz, desto übler ihre Lage im Verhältnis zum gesellschaftlichen Reichtum. Der Überfluss der Wenigen erzeugt mit Notwendigkeit die Armut der Vielen. Die Vorteile des wirtschaftlichen Fortschritts kommen allein den Besitzern der Produktionsmittel zu gute. Der Arbeiter aber, dessen Tätigkeit die Hauptquelle des gesellschaftlichen Reichtums bildet, hat keinen Anteil an seiner Steigerung.

In der Landwirtschaft hat bis jetzt der Grossbetrieb seine Überlegenheit über den Kleinbetrieb nicht im gleichen Mass bewiesen wie in der Industrie. Aber auch die Lage der Bauern ist nach dem Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und unter dem Einfluss der ausländischen Konkurrenz eine stets drückendere und

unsichere geworden. Die Zahl der selbständigen Landwirte nimmt fortwährend ab, indem ein Teil auswandert, ein anderer Teil ins Proletariat versinkt.

4. Mit der kapitalistischen Wirtschaft untrennbar verbunden ist die Planlosigkeit und Anarchie der Produktion. Die besitzende Klasse hat die Herrschaft über die Produktionsmittel verloren, sie sind ihr über den Kopf gewachsen. Jeder einzelne Kapitalist steht unter dem von der Konkurrenz diktierten Zwangsgebot, stets auf die Verbilligung seines Produktes und die Erweiterung seines Absatzes bedacht zu sein und seinen Konkurrenten zu schlagen, um nicht von ihm geschlagen zu werden. Da aber diese fieberhafte wirtschaftliche Tätigkeit die Erzielung von Profit zum Zwecke hat, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Bedarf, so führt sie mit Notwendigkeit zur Überproduktion und zu periodischen Krisen, die das ganze Volk erschüttern, am schwersten aber mit der furchtbaren Geißel der Arbeitslosigkeit die Arbeiterschaft schädigen.

Wo das Unternehmertum versucht, diese Herrschaft über die Produktionsmittel durch Kartelle, Syndikate oder Trust zurückzugewinnen, führt sie einerseits zur preissteigernden Monopolisierung der notwendigsten Bedarfsartikel, andererseits zu einer durch die riesigen Machtmittel gesteigerten Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiter.

5. So tritt stets deutlicher zu Tage, dass der Kapitalismus beim gegenwärtigen Stande der Entwicklung ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschrittes geworden ist. Er verhindert die ungestörte Erzeugung der nötigen Bedarfsgegenstände, verurteilt fleissige Hände zur Untätigkeit und schädigt dadurch die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes aufs schwerste.

II. Die sozialistische Gesellschaft

6. Die bisherige Entwicklung, wie das Interesse aller ausgebeuteten Klassen – Arbeiter und Kleinbauern – drängt darauf hin, dass die Gesellschaft die Produktionsmittel und die Leitung der Produktion in ihre Hände nimmt.

Der Ersatz der kapitalistischen Wirtschaft, die zum Zweck des Profits produziert, durch eine Gemeinwirtschaft, deren Zweck in der Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs besteht, ist das einzige Mittel, um alle Errungenschaften der wirtschaftlichen Entwicklung zu retten und ihre das Volk schädigenden Folgen zu beseitigen.

In der sozialistischen Gemeinwirtschaft hören die Produktionsmittel auf, Kapital, das heisst Mittel zur Ausbeutung und Beherrschung der besitzlosen Klasse zu sein. Die sozialistische Gesellschaft wird befähigt sein, alle Produktionsmittel voll auszunützen, alle Arbeitskräfte nützlich und am richtigen Orte anzuwenden, die Produktion dem Bedarf anzupassen und alle Bedürfnisse des Einzelnen wie der Gesellschaft in reichlichem Masse zu befriedigen.

7. Der Sozialismus fordert somit nicht die Beseitigung des Privateigentums überhaupt und schlechthin, sondern nur soweit, als es unverträglich geworden ist mit dem Interesse der grossen Mehrheit des Volkes, d.h. des Privateigentums an den Produktionsmitteln.

Grundlage und Voraussetzung der Persönlichkeit und Gesittung ist das Privateigentum an den Gütern des persönlichen Bedarfs: an dem, was zur Ernährung, zur Bekleidung, zur Einrichtung und zum Schmuck der Wohnung, zu künstlerischem Geniessen, zur geistigen Ausbildung und geselligen Erholung nötig ist.

Allein durch den Kapitalismus ist der grösste Teil des Volkes von diesen Bedarfsgütern entblösst und zu einem ruhelosen, einförmigen Dasein, das in der Treitmühle des täglichen Erwerbs jede persönliche Eigenart erstickt, verurteilt worden.

Dadurch, dass der Sozialismus das auf Ausbeutung beruhende Privateigentum an den Produktionsmitteln beseitigt, stellt er auf der anderen Seite das individuelle Eigentum an den Gütern des persönlichen Bedarfes wieder her und gibt jedem einzelnen, was er zur Befriedigung seiner leiblichen, gemütlichen und geistigen Bedürfnisse benötigt.

8. Indem der Sozialismus die Ursache aller Herrschaftsverhältnisse und Vorrechte beseitigt, bringt er auch der Frau die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung mit dem Manne und die Möglichkeit naturgemässer Entwicklung und ungehinderter Betätigung ihrer Kräfte und Fähigkeiten.

Erst mit der Beseitigung des Kapitalismus werden Verbrechertum und Prostitution, die in ihm ihren Nährboden finden, als gesellschaftliche Erscheinungen verschwinden.

Die Ehe, in der bürgerlichen Gesellschaft eine Versorgungsanstalt und häufig genug bloss eine gesetzlich geschützte Form der Prostitution, wird ihres ökonomischen Charakters entkleidet und in der persönlichen Zuneigung ihre sittliche Grundlage finden.

Aus diesen Ehen wird ein gesünderes und stärkeres Geschlecht hervorgehen.

Die sozialistische Gesellschaft wird die Mittel besitzen, um die grossen Probleme der Erziehung zu lösen. Indem sie aber Empfänglichkeit und Verständnis für Kunst und Wissenschaft, für alles Schöne, Wahre und Gute im ganzen Volke fördert, gibt sie gleichzeitig aller künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit neue, heute ungeahnte Antreibe und Wirkungskreise.

III. Der Weg zum Sozialismus

9. Die schweizerische sozialdemokratische Partei strebt die Sozialisierung der Produktionsmittel zunächst an auf dem Wege der Verstaatlichung und Kommunalisierung derjenigen Gebiete des Verkehrs, des Handels und der Industrie, die nach ihrem Monopolcharakter und nach dem Stande der technischen Entwicklung sich zur Verstaatlichung eignen oder deren Verstaatlichung das gesellschaftliche Interesse sonstwie erfordert. In dieser Richtung sucht sie den Aufgabenkreis des Bundes, der Kantone und der Gemeinden stets zu erweitern. Als geeignet zur Vergesellschaftung bezeichnet sie im besondern auch den städtischen Baugrund, die Wasserkräfte und die Wälder.

Die sozialdemokratische Partei kämpft deshalb unablässig für Erweiterung ihrer politischen Macht. Sie verlangt steigenden Anteil an der Gesetzgebung und an allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, um sie demokratisch auszugestalten und der fortschreitenden Sozialisierung dienstbar zu machen.

Andererseits widersetzt sie sich jedem Versuch, rückständige Produktionsformen zu erhalten und dadurch kleine Interessenkreise auf Kosten der grossen Masse des Volkes zu schützen.

Ebenso energisch verteidigt sie die Freiheitsrechte des Volkes und deren ungehinderte Anwendung im proletarischen Klassenkampf, nachdem das Bürgertum sich von seinen politischen Idealen abgewendet hat.

10. In der schweizerischen Landwirtschaft herrscht fast durchgängig der Kleinbetrieb. Für den Kleinbauer ist das Grundeigentum nicht ein Mittel, um sich fremde Arbeit anzueignen, sondern um sich seinen oft dürftigen Unterhalt zu verdienen. Er gehört wie der Lohnarbeiter zu den ausgebeuteten Volksklassen. Da aber hier die Vorbedingungen für einen gesellschaftlichen Betrieb nicht vorhanden sind, muss das Ziel einer Agrarpolitik, welche die bäuerlichen Interessen mit denjenigen der Gesamtheit in Einklang bringt, zunächst darin bestehen, die Ergibigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit zu steigern, gleichzeitig aber dem Bauer den Ertrag seiner Arbeit zu sichern und ihn davor zu bewahren, dass die Betriebsverbesserungen nur zu höherer Verschuldung und vermehrtem Zintribut an das Kapital führen.

Die sozialdemokratische Partei tritt deshalb ein für die staatliche Förderung aller Mittel, durch welche der kleinbäuerlichen Wirtschaft die Vorteile des Grossbetriebes zugewendet werden: Güterzusammenlegung und verbesserte Flureinteilung; genossenschaftliche Viehhaltung; Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen; Versicherungen und jede andere Art genossenschaftliche Betätigung. Andererseits fordert sie die Verstaatlichung der Hypotheken und deren planmässige Tilgung, bis der Zins in eine mässige Abgabe an Staat und Gemeinde übergeht. Dann wird die natürliche Entwicklung, die sich in demokratischen Formen vollziehen wird, die Bauern von selbst zu rationellen Betriebsgenossenschaften und endlich zu gesellschaftlichem Eigentum und gesellschaftlicher Produktion führen.

11. Der politische Kampf der Arbeiterschaft findet seine notwendige Ergänzung in der gewerkschaftlichen Organisation. Sie befähigt die Arbeiter, in ihrer Eigenschaft als Produzenten wirtschaftliche Macht zu erobern, sich gegen Bedrückung und Verelendung zu wehren und mitbestimmend in die Regelung des Arbeitsvertrages und der Produktion einzugreifen.

Die gewerkschaftliche Organisation ist gleichzeitig eine Schule, in der die Arbeiterschaft sich zur Leitung der sozialistischen Produktion heranbildet.

12. Die Schweizerische sozialdemokratische Partei fördert das Genossenschaftswesen, mit dessen Hülfe die Arbeiter auch als Konsumenten Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung zu erlangen im stande sind. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, nicht nur preisregulierend zu wirken und die Konsumenten vor Ausbeutung zu schützen, sondern auch, die durch den Absatz gesicherte Produktion der Bedarfsartikel in die Hand zu nehmen, um auch auf diesem Wege die Sozialisierung der Produktion anzubahnen.

* * *

Die sozialdemokratische Partei tritt also aus dem Rahmen einer reinpolitischen Partei weit heraus. Sie ist die Fahnenträgerin eines grossen Kulturkampfes der arbeitenden Klasse für Erringung der vollen Menschenrechte und für die Anteilnahme an den Errungenschaften der menschlichen Kultur.

Indem die schweizerische Sozialdemokratie in Gemeinschaft mit den sozialistischen Parteien aller Kulturländer durch das Mittel des Klassenkampfes für die Aufhebung der Klassen und der Klassengegensätze kämpft, um an deren Stelle die Solidarität aller Volksgenossen zu setzen, wird sie mit ihrem Siege auch die nationalen Gegensätze beseitigen und die Solidarität aller Völker herstellen.

Damit erlöst die internationale Sozialdemokratie die Nationen vom Fluche des Militarismus und des Krieges und bringt ihnen mit der Erlösung aus Elend und Sorge auch den Frieden und die Verbrüderung zu gemeinsamer Bebauung und Kultivierung des ganzen Erdballs.

Arbeitsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

1. Ausbau der Demokratie.

Proportionales Wahlverfahren. Wahl der gesetzgebenden, administrativen und richterlichen Behörden durch das Volk. Obligatorisches Referendum.

Gesetzgebungs-Initiative. Dezentralisation der Bundesverwaltung. Autonomie der Gemeinde. Erleichterung der Stimmabgabe durch Einführung gedruckter Stimmzettel und Aufstellung von Wahlurnen auch am Samstag abend. Obligatorische Stimmabgabe durch die Urne bei allen Wahlen und Abstimmungen. Abschaffung der Bürgergemeinde. Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern. Trennung von Kirche und Staat.

2. Gleichheit und Gleichstellung der Bürger.

Gleichstellung der Frau mit dem Manne im öffentlichen und Privatrecht; als Anfang: Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau für die Schul-, Kirchen- und Armenbehörden. Beseitigung der bürgerlichen Ehrenfolgen der fruchtlosen Betreibung und des Konkurses, sowie bei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten.

3. Schutz der persönlichen Freiheitsrechte.

Abschaffung der Bundesanwaltschaft und der politischen Polizei. Weiterziges Asylrecht. Humane Handhabung der Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt.

Wirksamer Schutz der freien Meinungsäusserung, der Pressfreiheit, des Versammlungs-, Vereins- und Streikrechtes durch wirksame Strafbestimmungen.

Parlamentarische Immunität für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Volksvertretungen.

4. Demokratisierung des Wehrwesens.

Vereinfachung der Bekleidung und Ausrüstung. Wahl der Offiziere durch die Mannschaft. Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere durch den Staat. Gleiche Verpflegung für Offiziere und Mannschaft. Abschaffung des Militärstrafrechtes und der Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten.

Unterstützung der Familie während des Dienstes des Ernährers. Schutz des Wehrmannes gegen die ökonomischen Folgen der Entlassung wegen des Militärdienstes. Abschaffung des Schuldverhaftes wegen Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes.

5. Steuergesetzgebung.

Progressive Vermögens- und Einkommenssteuer in Staat und Gemeinde. Stärkere Belastung des Kapitaleinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen. Besteuerung des Wertzuwachses unbebauter Grundstücke. Publikation der Steuerregister.

Erbschaftssteuer, progressiv nach der Grösse des Erbanfalles und der Entfernung der Verwandtschaft.

Strenge Massregeln zur Ermittlung der Steuerobjekte. Konfiskation des der Steuer entzogenen Vermögens.

Steuerbefreiung eines zum Leben notwendigen Betrages. Bekämpfung der indirekten Steuern und der Schutzzollpolitik.

6. Schulwesen und Berufslehre.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien. Unentgeltlicher Unterricht für alle Begabten bis zu den obersten Stufen, Universität und Polytechnikum inbegriffen. Unterstützung der Bedürftigen durch ausreichende Stipendien, Verabfolgung von Nahrung und Kleidung.

Einführung des Handarbeitsunterrichts für beide Geschlechter. Haushaltungs- und Kochschulen. Obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter. Ausschluss des Religionsunterrichtes aus der Schule. Ausdehnung des Volksschulunterrichtes mindestens bis zum 15. Altersjahre.

Ausreichende Sorge für die Bildung Schwachbegabter und nicht Vollsinniger, sowie für bildungsunfähige Kinder.

Berufslehre in Lehrwerkstätten und Fachschulen, als Ersatz für die Berufslehre beim Meister.

7. Sorge für die Jugend ausserhalb der Schule.

Kindergärten. Jugendhorte. Spielkurse. Ferienkolonien. Waldschulen.

8. Geistige und sittliche Hebung des Volkes.

Kampf gegen den Alkoholismus. Sachgemässe Verwendung des Alkoholzehntels, namentlich Förderung aller Bestrebungen, durch welche die Arbeiter und ihre Organisationen vom Wirtshaus unabhängig gemacht werden: Errichtung von Volkshäusern, öffentlichen Versammlungslokalen und Lesesälen.

Unentgeltliche wissenschaftliche und künstlerische Darbietungen: Vorträge, Konzerte, dramatische Vorstellungen, Museumsbesuche.

9. Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses.

Verbeiständung des Angeschuldigten während der Untersuchung. Erhöhung des strafmündigen Alters auf das zurückgelegte 16. Altersjahr. Beschränkung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes auf dringende Fälle. Fürsorge für die Familien der Verhafteten durch den Staat. Bedingte Verurteilung. Beseitigung der Umwandlung von Geldbussen in Freiheitsstrafe. Ausgestaltung des Strafvollzuges im Sinne eines Besserungs- und Erziehungsmittels. Abschaffung der Todesstrafe. Beseitigung der Strafminima. Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter.

10. Zivilprozess und Schuldbetreibung.

Unentgeltlicher Rechtsbeistand. Unentgeltliche Prozessführung für Bedürftige. Beschleunigte Prozessführung in Haftpflichtfällen. Beseitigung der Lohnpfändung. Ermässigung der Betreibungsgebühren.

11. Öffentliche Gesundheitspflege und Wohnungspolitik.

Volksbäder. Spielplätze und Promenaden. Versorgung mit Säuglingsmilch.
Anstellung von Schulärzten.

Vermehrung des staatlichen und kommunalen Grundeigentums.
Wohnungsinspektion. Erstellung von billigen Wohnungen durch die Gemeinde.

12. Öffentliche Krankenpflege.

Unentgeltliche ärztliche Hilfe und Heilmittel. Ausreichende Beschaffung von
Krankenheilstätten. Sanatorien für Lungen- und Nervenleidende. Beschaffung
unentgeltlicher Krankenpflege im Hause.

Erholungshäuser für Genesende. Unentgeltliche Geburtshilfe und
Wöchnerinnenpflege.

Ausreichende Asyle für Unheilbare.

13. Einrichtungen der Versicherung und sozialen Fürsorge.

Versicherung gegen die ökonomischen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter
und Tod. Obligatorische Mobiliarversicherung.

Ausreichende freundliche Asyle für Invalide, Gebrechliche und Altersschwache.

14. Armenwesen.

Staatliche Armenunterstützung durch das Mittel der Wohnsitzgemeinde.
Gleichmässige Verteilung der Armenlasten. Ausreichende Unterstützung, um
vorübergehend Verarmte wieder auf eigene Füsse zu stellen. Humane Behandlung
der Unterstützungsbedürftigen und Schutz ihrer Ehre.

15. Gewerblicher Arbeiterschutz.

Ausbau des Fabrikgesetzes. Ausdehnung desselben auf alle Betriebe, in denen
Motoren oder Personen unter 18 Jahren verwendet werden. Verkürzung des
Maximalarbeitstages, zunächst auf 10 Stunden und stufenweise bis auf acht
Stunden. Freigabe des Samstag Nachmittages. Verbot der Bussen und des
Decompes. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren.

Heranziehung der Arbeiter zur Fabrikinspektion. Anstellung weiblicher
Fabrikinspektoren.

Unterstützung der Wöchnerinnen während der Schonzeit.

Schutz des Laden- und Wirtschaftspersonals namentlich durch Beschränkung der
Arbeitszeit.

Allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit.

Beschränkung und Regelung der Heimarbeit und Einrichtung von
Betriebswerkstätten.

16. Arbeitsvertrag und Lohnschutz.

Kollektiver Arbeitsvertrag. Gewerbeberichte. Schneller Rechtstrieb und hoher
Verzugszins für Lohnforderungen.

17. Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und deren Folgen.

Ständige Beobachtung des Arbeitsmarktes und Vorsorge für Bereithaltung öffentlicher Arbeiten im Regiebetrieb für die Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezahlung der ortsüblichen Löhne.

Ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen, denen keine Beschäftigung geboten werden kann.

Unterstützung der von den Arbeiterorganisationen eingerichteten Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde, Kanton und Bund.

18. Monopole, öffentliche Dienste und Betriebe.

Tabakmonopol mit der Bestimmung, dass die Erträgnisse für Zwecke der Versicherung und sozialen Fürsorge verwendet werden.

Monopolisierung des Getreidehandels und der Müllerei.

Kommunalisierung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, sowie der Strassenbahnen. Einrichtung von Gemeindebäckereien, -Molkereien, -Schlacht- und Viehhöfen, sofern diese Unternehmungen nicht von Genossenschaften in ausreichendem Masse gepflegt werden.

Kommunale Arbeits- und Wohnungsvermittlung.

Unentgeltliche Bestattung.

19. Anstellungsverhältnisse der Staats- und Gemeindeangestellten.

Minimallohn und Maximalarbeitszeit. Ferien mit Lohnzahlung. Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Unterstützung Hinterlassener. Arbeiter, deren Beschäftigung einen ständigen Charakter hat, sollen in die Kategorie der Festangestellten versetzt werden. Lohnzahlung während des Militärdienstes.

20. Regelung des Submissionswesens.

Ausschluss solcher Unternehmer von öffentlichen Arbeiten, die das Vereinsrecht der Arbeiter verletzen oder die Tarifverträge nicht einhalten, oder die den öffentlichen Arbeitsnachweis nicht benützen.

Verpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, in erster Linie ansässige Arbeiter zu beschäftigen, eine bestimmte Maximalarbeitszeit innezuhalten und Löhne zu bezahlen, die den Tarifverträgen oder dem ortsüblichen Lohnsatz entsprechen.